



**Egolzwil**

# **Richtlinien für die Vereinsförderung**

Ausgabe vom: 19. Februar 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundsatz</b> .....	<b>3</b>
1.1. Einleitung.....	3
1.2. Politische Vereine .....	4
1.3. Kirchliche Vereine.....	4
1.4. Bedingungen.....	4
<b>2. Beiträge</b> .....	<b>4</b>
2.1. Grundbeitrag.....	4
2.2. Jugendförderung .....	5
2.3. Traditionelles, kulturelles Engagement.....	5
2.4. Erwachsenenbildung .....	5
2.5. Engagement für Senioren .....	5
2.6. Sonderbeiträge .....	5
2.7. Vereinsjubiläen .....	6
<b>3. Weitere Formen der Vereinsunterstützung</b> .....	<b>6</b>
3.1. Infrastruktur.....	6
3.2. Publikationen .....	6
<b>4. Anspruchsvoraussetzungen</b> .....	<b>6</b>
<b>5. Kürzungen oder Ausschluss</b> .....	<b>7</b>
<b>6. Budgetierung und Auszahlung der Beiträge</b> .....	<b>7</b>
<b>7. Inkraftsetzung und Änderungen</b> .....	<b>7</b>

*Soweit in den vorliegenden Richtlinien für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche eingeschlossen.*

## **1. Grundsatz**

### **1.1. Einleitung**

Der Gemeinderat Egolzwil ist sich bewusst, dass eine wichtige Basis des sportlichen, kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde die Vereine sind. Insbesondere werden die Aktivitäten geschätzt,

- ▶ welche jungen Menschen die Möglichkeit bieten, innerhalb geordneter Strukturen ihren Freizeitbeschäftigungen nachzugehen oder darin erste Verantwortungen zu übernehmen und/oder
- ▶ die der Integration von Neuzuzüglern sowie Ausländern dienen.

Vereinsarbeit bedeutet viel Freiwilligenarbeit. Viele Stunden sind von den Verantwortlichen freiwillig und unentgeltlich zu erbringen. Trotzdem bleiben die finanziellen Möglichkeiten oft sehr knapp. In Anerkennung der Leistungen für die Allgemeinheit und gestützt auf die vorliegenden Richtlinien fördert und unterstützt deshalb die Gemeinde Egolzwil Vereine folgendermassen:

- ▶ Entrichten finanzieller Beiträge
- ▶ Kostenlose Nutzung vorhandener Infrastrukturen von Montag bis Freitag und Nutzung von Publikationsplattformen (gemäss jeweiliger Benutzungsverordnung)
- ▶ Gute Rahmenbedingungen und Hilfestellung in der Koordination von Vereinsaktivitäten (Veranstaltungskalender)

Der Gemeinderat bestimmt, nach welchen Kriterien Unterstützungsbeiträge an die Vereine entrichtet werden. Beiträge werden vor allem ausgerichtet für die Förderung der:

- ▶ Freizeitaktivitäten in nächster Nähe
- ▶ Kultur und des Brauchtums
- ▶ Prävention (Aufbau soziale Beziehungen zu Gleichaltrigen und Erwachsenen)
- ▶ Jugend in Vereinen
- ▶ Integration (Neuzuzüger/Ausländer)
- ▶ Gemeinschaft in den Santenberger Gemeinden

Als Vereine im Sinn dieser Richtlinien gelten Vereinigungen, die sich nach Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches organisiert haben, die über Statuten mit Vereins-sitz Egolzwil oder Wauwil verfügen und deren Mitglieder mehrheitlich in Egolzwil Wohnsitz haben. "Doppelvereine" und Vereine, die die Namen Egolzwil und Wauwil oder Santenberg im Namen tragen oder deren Statuten sich auf die beiden Gemeinden beziehen, sind gleichgestellt, sofern die Mehrheit der Mitglieder in Egolzwil oder Wauwil Wohnsitz hat.

Der Gemeinderat kann:

- ▶ Vereine von der Förderung ausschliessen, wenn deren Statuten oder Aktivitäten nicht im Einklang mit obigen Kriterien oder im Widerspruch zu den Stossrichtungen von Egolzwil 2020 stehen;

- ▶ zur Überprüfung der Kriterien zusätzliche Unterlagen oder Einsicht verlangen und bei Verweigerung Beiträge kürzen oder verweigern (z. B. Abrechnungen oder Jahresrechnungen);
- ▶ Organisationen und Vereinigungen ohne eigene Statuten nach diesen Richtlinien fördern, sofern diese hauptsächlich für einen der obigen Kriterien bestehen und einen "Tatbeweis" erbringen.

## 1.2. Politische Vereine

Politische Vereine können dann gefördert werden, wenn sie als Ortspartei bzw. Mitgliederpartei organisiert sind und als Fraktion im Kantonsrat oder mit mindestens einem Sitz im Gemeinderat vertreten sind. Sie werden für die Berechnung des Grundbeitrags als Vereine mit mindestens 40 Mitgliedern behandelt. Beiträge für Listenstimmen (siehe Sonderbeiträge) können nur die Parteien erhalten, welche im Kantonsrat als Fraktion vertreten sind.

## 1.3. Kirchliche Vereine

Vereinigungen, deren Statuten oder Aktivitäten mehrheitlich religiös oder kirchlich ausgerichtet sind oder deren Mitgliedschaft und Aktivitäten einzelnen Glaubensgruppen vorenthalten bleiben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

## 1.4. Bedingungen

Vereine, die finanzielle Beiträge beantragen oder die Infrastruktur der Gemeinde beanspruchen, haben die Bedingungen der vorliegenden Richtlinien zu akzeptieren. Die Gemeinde führt ein Verzeichnis dieser Vereine.

Die Gemeinde Egolzwil fördert die Tätigkeit von öffentlichen Vereinen mit folgenden Beiträgen:

- ▶ Grundbeitrag in Form einer mitgliederabhängigen Pauschale pro Jahr (2.1.)
- ▶ Beitrag für Jugendförderung (2.2.)
- ▶ Beitrag für traditionelles, kulturelles Engagement (2.3.)
- ▶ Beitrag für Förderung der Erwachsenenbildung (2.4.)
- ▶ Beitrag für Förderung Seniorenengagement (2.5.)
- ▶ Sonderbeiträge (2.6.)
- ▶ Vereinsjubiläen (2.7.)
- ▶ Zurverfügungstellung vorhandener Infrastruktur (3.1.)
- ▶ Kostenlose Publikationen in der monatlich erscheinenden "Egolzwiler Sicht" gemäss der entsprechenden Richtlinie und auf der Homepage (3.2.)

## 2. Beiträge

### 2.1. Grundbeitrag

Vereine und Doppelvereine Egolzwil/Wauwil, welche sportlich und kulturell ausgerichtet sind, werden ab 10 Aktivmitgliedern mit Fr. 100.00, ab 20 Aktivmitgliedern mit Fr. 300.00 und ab 40 Aktivmitgliedern mit Fr. 500.00 jährlich unterstützt, unabhängig von der Zusammensetzung aus einheimischen oder auswärtigen Mitgliedern.

Vereine und Doppelvereine Egolzwil/Wauwil ab 60 Aktivmitgliedern (Grossvereine), welche sportlich und kulturell ausgerichtet sind und mindestens einmal wöchentlich trainieren oder proben, werden mit Fr. 750.00 jährlich unterstützt, unabhängig von der Zusammensetzung aus einheimischen oder auswärtigen Mitgliedern.

## **2.2. Jugendförderung**

Die unterstützten Vereine erhalten auf Antrag zusätzlich pro aktives Jugendmitglied bis 18 Jahre, mit Wohnsitz in Egolzwil, einen Jahresbeitrag. Die Altersgrenze erhöht sich auf 25 Jahre, solange die Jugendmitglieder in Erstausbildung sind.

Die Gesuchsformulare werden den Vereinen jeweils bis November zugestellt. Vereine, die neu einen Jahresbeitrag gemäss dieser Beschlüsse in Anspruch nehmen möchten, reichen der Gemeindeverwaltung jeweils bis 31. Dezember ein Gesuch inkl. Namensliste der aktiven Mitglieder (Stichtag: 31. Oktober) sowie der Jugendlichen inkl. Jahrgang ein. Der Jugendbeitrag wird im Jahr, in dem die Jugendlichen das entsprechende Alter erreichen, letztmals ausbezahlt. Die Überprüfung der Angaben und die Beitragsleistung im Einzelfall bleiben vorbehalten.

Vereine, die einen Jahresbeitrag für Jugendliche erhalten, verpflichten sich zum Jugendschutz insbesondere bezüglich Alkohol, Drogen und Tabak.

## **2.3. Traditionelles, kulturelles Engagement**

Die Gemeinde unterstützt traditionelle und kulturelle Dorfanlässe wie Kinderfasnacht, Dorfmaskenball, Kilbi und St. Nikolauszug mit Pauschalbeiträgen. Den Hauptorganisatoren der Dorfanlässe werden die Pauschalbeiträge vergütet.

Vereine werden für die Mithilfe und Gestaltung von Gemeindeanlässen wie Neujahrsapéro, 1. Augustfeier und Neuzuzügeranlass mit einem Pauschalbeitrag entschädigt.

## **2.4. Erwachsenenbildung**

Der Gemeinderat kann sich finanziell an Veranstaltungen für Erwachsenenbildung, die mehrheitlich von Einwohnern der Gemeinde besucht werden und auf ortsübliche Weise öffentlich ausgeschrieben ("Egolzwiler Sicht"/Jahresprogramme) werden, beteiligen.

## **2.5. Engagement für Senioren**

In Egolzwil organisieren verschiedene Gruppen im Rahmen der Freiwilligenarbeit folgende Aktivitäten für das Alter: Organisation von Veranstaltungen und Reisen durch "Kreis frohes Alter"/Altersturnen/Seniorenturnen/Gym 60. Der Gemeinderat kann Altersaktivitäten, die zum Wohle der Allgemeinheit dienen, unterstützen und im Rahmen der Möglichkeit fördern.

## **2.6. Sonderbeiträge**

Für die Teilnahme an eidgenössischen, zentralschweizerischen und kantonalen Festen werden Sonderbeiträge in der Höhe des Grundbeitrages ausgerichtet. Die entsprechende Teilnahme ist auf dem jährlichen Beitragsgesuch zu vermerken.

Die Festanmeldung ist der Gemeindeverwaltung bis spätestens Ende Februar un-  
aufgefordert einzureichen. Pro Jahr kann nur für eine Teilnahme ein Beitrag ausge-  
richtet werden.

Politische Vereine gemäss Ziff. 1.2, welche in der politischen Bildung und Rekru-  
tierung von Mitgliedern für Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen in der  
Gemeinde und im Kanton einen aktiven Beitrag leisten, erhalten dafür einen Bei-  
trag pro Listenstimme pro Jahr. Dieser Beitrag richtet sich nach Anzahl Listenstim-  
men bei der letzten Kantonsratswahl. Für Parteien von Gemeinderatsvertretern,  
die nicht Fraktionsstärke im Kantonsrat erreichen oder im Kantonsrat nicht vertre-  
ten sind, wird ein Anteil entsprechend den Sitzen im Gemeinderat ermittelt.

Der BBMG Egolzwil wird jährlich ein Instrumentenbeitrag je nach Möglichkeiten  
des Budgets ausgerichtet.

Für besondere Anlässe und Projekte kann der Gemeinderat im Einzelfall und auf  
speziellen Antrag über weitere Zuwendungen entscheiden oder solche zur Förde-  
rung eigener Projekte oder Anlässe an unterstützende Gruppen ausrichten.

## **2.7. Vereinsjubiläen**

Jubilierenden Ortsvereinen (ohne Parteien) kann auf Antrag für die Durchführung  
von Jubiläumsveranstaltungen folgender Anerkennungsbeitrag ausgerichtet wer-  
den:

- ▶ 10, 20, 30 usw. Jahre /zusätzlicher einfacher Grundbeitrag
- ▶ 25, 50, 75 usw. Jahre /zusätzlicher doppelter Grundbeitrag

## **3. Weitere Formen der Vereinsunterstützung**

### **3.1. Infrastruktur**

Die Egolzwiler Vereine und Doppelvereine können die Räumlichkeiten der Mehr-  
zweckhalle und die Aussenanlage für Vereinsproben und Trainings von Montag bis  
Freitag im Rahmen der Verfügbarkeit kostenlos benützen. Für weitere Vereinsakti-  
vitäten gilt die "Verordnung für die Benützung des Gemeindezentrums Egolzwil".

### **3.2. Publikationen**

Den Vereinen wird eine Plattform für Berichterstattungen in Form von Vereinsin-  
formationen und Mitgliederwerbung in der "Egolzwiler Sicht" und auf der Home-  
page (Rubrik Vereine) kostenlos zur Verfügung gestellt.

## **4. Anspruchsvoraussetzungen**

Für die jährliche Prüfung der Anspruchsberechtigung eines Gemeindebeitrages  
sind folgende Unterlagen vorgängig, spätestens bis 31. Dezember einzureichen:

- ▶ Namen- und Adressliste der aktiven Mitglieder (keine Passivmitglieder und  
Helfer).
- ▶ Namen- und Adressliste der jugendlichen Mitglieder mit Angaben von Jahrgang  
und Wohnort.
- ▶ Fragebogen bzw. "Gesuch um finanzielle Unterstützung der Vereinsaktivitäten".

- ▶ Die im Fragebogen festgelegten, zusätzlichen Unterlagen.
- ▶ Kopie der Festanmeldung

Vereine, die einen finanziellen Beitrag von der Gemeinde erhalten, erlauben damit der Gemeinde die Veröffentlichung mit Name, Vereinszweck, Mitgliederzahlen, Kontaktpersonen etc. im Vereinsverzeichnis und auf der Gemeindehomepage.

Die Gemeinde kann jederzeit zusätzliche Unterlagen (z.B. Jahresbericht, Jahresprogramm, Konzept) einfordern, insbesondere bei neugegründeten Vereinen, die erstmals ein Gesuch um finanzielle Unterstützung einreichen.

Wird das Gesuch nicht fristgerecht oder vollständig eingereicht, entfällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

## 5. Kürzungen oder Ausschluss

Verstossen Vereine gegen die Bedingungen dieser Richtlinien, entfallen die Beiträge. Der Gemeinderat kann ausbezahlte Beiträge rückwirkend zurückfordern und Vereine für künftige Förderbeiträge ausschliessen.

## 6. Budgetierung und Auszahlung der Beiträge

Das Gesamtvolumen der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Möglichkeiten des bewilligten Budgets. Bei schlechter Finanzlage der Gemeinde kann der Gemeinderat Kürzungen vornehmen.

Die Vereinsunterstützung wird auf Grund der bis am 31. Dezember einzureichenden Gesuche und Unterlagen festgelegt. Den Vereinen wird bis Ende April der Jahresbeitrag bekannt gegeben. Die Auszahlung erfolgt im 2. Quartal.

## 7. Inkraftsetzung und Änderungen

Diese Richtlinie für die Vereinsförderung tritt ab 1. Mai 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Der Gemeinderat kann diese Richtlinien jederzeit neuen Gegebenheiten anpassen oder als Ganzes aufheben. Die jeweils aktuelle Version wird auf der Homepage publiziert und kann bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Egolzwil, 19. Februar 2018

**Gemeinderat Egolzwil**

Urs Hodel  
Gemeindepräsident

David Schmid  
Gemeindeschreiber

